



Brüssel, den 5. Februar 2024
(OR. en)

6197/24

Interinstitutionelle Dossiers:

2023/0401(NLE)
2023/0400(NLE)

COPEN 54
EUROJUST 9
JAI 190
RELEX 148

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5550/24 + COR 1 + ADD 1 + ADD 2

Nr. Komm.dok.: 15476/23 + ADD 1 and 15166/23 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

– *Annahme*

Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien

– *Grundsätzliche Einigung*

– *Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat auf seiner 4003. Tagung vom 29. Januar 2024

– den Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens (Dokument 17084/23, Anhang I), dem das Abkommen (Dokument 17080/23, Anhang III, worin Dokument 17080/23 COR 1 eingefügt wird) beigefügt ist, angenommen;

– dem Beschluss über den Abschluss des Abkommens (Dokument 17085/23, Anhang II), dem das Abkommen beigefügt ist, grundsätzlich zugestimmt und beschlossen, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen.

ANHANG I

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen
der Europäischen Union
und der Republik Armenien**

**über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union
für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
zuständigen Behörden der Republik Armenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ kann Eurojust auf der Grundlage einer Kooperationsstrategie eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden knüpfen und unterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1727 kann Eurojust personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates übermitteln, sofern unter anderem eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geschlossen wurde, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen vorsieht.
- (3) Der Rat ermächtigte die Kommission am 1. März 2021 zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Armenien über ein Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien.

¹ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (4) Die Verhandlungen über das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“) wurden im Oktober 2022 erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Armenien, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.
- (6) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der Union gewährleistet, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Eurojust im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Annahme verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 11. Dezember 2023 seine Stellungnahme 52/2023 abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens²⁺ genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist/sind, das Abkommen im Namen der Union zu unterzeichnen.

² Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

⁺ Delegationen/ABl.: siehe Dokument ST 17080/23 INIT.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG II

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien
über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union
für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)
und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden
der Republik Armenien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 85 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments³,

³ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ kann Eurojust auf der Grundlage einer Kooperationsstrategie eine Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden knüpfen und unterhalten.
- (2) Gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates darf Eurojust, personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates übermitteln, sofern unter anderem eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwischen der Union und dem betreffenden Drittland, die angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, geschlossen wurde.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2024/ ... des Rates⁵⁺ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“) am ...⁺⁺vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (4) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden der Republik Armenien, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Europäischen Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen.
- (5) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der Union gewährleistet, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß den Artikeln 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Eurojust im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

⁵ Beschluss (EU) 2024/ ... des Rates vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (ABl. L ..., ELI: ...).

⁺ ABl.: bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 17084/23 in den Text sowie die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle dieses Beschlusses in die Fußnote einfügen.

⁺⁺ OJ: Bitte im Text das Datum der Unterzeichnung des Abkommens in Dokument ST 17080/23 einfügen.

- (6) Gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV ist es angezeigt, dass der Rat die Kommission ermächtigt, die Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens im Namen der Union zu billigen, Modalitäten für die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens bereits übermittelt wurden, zu vereinbaren sowie die Informationen über den Adressaten der Notifizierung zu aktualisieren.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2018/1727 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 11. Dezember 2023 seine Stellungnahme 52/2023 abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden der Republik Armenien (im Folgenden „Abkommen“) wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Union vor⁶.

Artikel 3

- (1) Für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.
- (2) Für die Zwecke des Artikels 33 Absatz 3 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, nach Konsultation des Rates Modalitäten für eine weitere Nutzung und Speicherung derjenigen Informationen, die gemäß dem Abkommen bereits vor Beendigung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien übermittelt wurden, zu vereinbaren.

⁶ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommen wird vom Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

- (3) Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 2 des Abkommens wird die Kommission ermächtigt, die Informationen über den Adressaten der im Einklang mit dem Abkommen vorgenommenen Notifizierungen nach Konsultation des Rates zu aktualisieren.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG III

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT
IN STRAFSACHEN (EUROJUST) UND DEN FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT
IN STRAFSACHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER REPUBLIK ARMENIEN

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DIE REPUBLIK ARMENIEN, im Folgenden „Armenien“,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

GESTÜTZT auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates¹ („Eurojust-Verordnung“), wie sie im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, insbesondere auf Artikel 47, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 der Eurojust-Verordnung,

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Eurojust-Verordnung, in dem die allgemeinen Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten von Eurojust an Drittstaaten und internationale Organisationen festgelegt sind und nach dem Eurojust personenbezogene Daten an einen Drittstaat übermitteln darf, wenn eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geschlossen wurde,

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138.

IN ANBETRACHT der Interessen von Eurojust und Armenien am Aufbau einer engen und dynamischen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, mit der die Herausforderungen durch schwere Straftaten, insbesondere organisierte Kriminalität und Terrorismus, bewältigt und gleichzeitig geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes, gewährleistet werden,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Armenien für beide Seiten von Nutzen sein und zur Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beitragen wird,

IN DER ERWÄGUNG, dass Armenien das Übereinkommen des Europarats (SEV Nr. 108) zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichnet wurde, und das dazugehörige Änderungsprotokoll (SEV Nr. 223), das am 10. Oktober 2018 in Straßburg unterzeichnet wurde, ratifiziert hat, die beide eine grundlegende Rolle im Datenschutzsystem von Eurojust spielen,

IN ANBETRACHT des hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten in der Union und in Armenien,

UNTER ACHTUNG der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention des Europarats (SEV Nr. 5) zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ihren Niederschlag findet,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ZIELE, ANWENDUNGSBEREICH UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Ziele

- (1) Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens besteht darin, die justizielle Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens bei der Bekämpfung schwerer Straftaten zu intensivieren.
- (2) Dieses Abkommen ermöglicht die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens, um die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Union und der zuständigen Behörden Armeniens sowie ihre Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten, insbesondere von organisierter Kriminalität und Terrorismus, zu unterstützen und zu verstärken, und gewährleistet gleichzeitig geeignete Garantien in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen, einschließlich der Privatsphäre und des Datenschutzes.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Eurojust und die zuständigen Behörden Armeniens in den Tätigkeitsbereichen und im Rahmen der Zuständigkeit und der Aufgaben von Eurojust nach der Eurojust-Verordnung, wie sie im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewendet wird, und nach diesem Abkommen zusammenarbeiten.

ARTIKEL 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Eurojust“ die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, die durch die Eurojust-Verordnung, einschließlich späterer Änderungen, errichtet wurde;
2. „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten der Union;
3. „zuständige Behörde“ im Falle der Union Eurojust und im Falle Armeniens eine in Anhang II dieses Abkommens aufgeführte innerstaatliche Behörde, die nach innerstaatlichem Recht für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich der Umsetzung der Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, zuständig ist;
4. „Unionseinrichtungen“ die in Anhang III dieses Abkommens aufgeführten Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sowie Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder auf der Grundlage dieser Verträge geschaffen wurden;
5. „schwere Straftaten“ die Formen von Kriminalität, für die Eurojust zuständig ist, insbesondere die in Anhang I dieses Abkommens aufgeführten Formen von Kriminalität, einschließlich damit im Zusammenhang stehender Straftaten;
6. „im Zusammenhang stehende Straftaten“ Straftaten, die begangen werden, um Mittel zur Begehung schwerer Straftaten zu beschaffen, um schwere Straftaten zu erleichtern oder zu begehen oder um dafür zu sorgen, dass diejenigen, die schwere Straftaten begehen, straflos bleiben;

7. „Assistent“ eine Person, von der sich ein nationales Mitglied im Sinne des Kapitels II Abschnitt II der Eurojust-Verordnung und der Stellvertreter des nationalen Mitglieds oder der Verbindungsstaatsanwalt im Sinne der Eurojust-Verordnung beziehungsweise des Artikels 5 dieses Abkommens unterstützen lassen kann;
8. „Verbindungsstaatsanwalt“ eine Person, die das Amt eines Staatsanwalts oder Richters in Armenien im Einklang mit dessen innerstaatlichen Recht innehat und gemäß Artikel 5 dieses Abkommens von Armenien zu Eurojust abgeordnet wurde;
9. „Verbindungsrichter/-staatsanwalt“ einen Richter oder Staatsanwalt im Sinne der Eurojust-Verordnung, der gemäß Artikel 8 dieses Abkommens von Eurojust nach Armenien entsandt wurde;
10. „personenbezogene Daten“ Daten, die sich auf eine betroffene Person beziehen;
11. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
12. „betroffene Person“ eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

13. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern, gewonnen insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen;
14. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
15. „Informationen“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten;
16. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die unbeabsichtigt oder unrechtmäßig zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
17. „Aufsichtsbehörde“ im Falle der Union den Europäischen Datenschutzbeauftragten und im Falle Armeniens eine unabhängige innerstaatliche Behörde, die im Einklang mit Artikel 21 für Datenschutz zuständig ist und nach Artikel 28 Absatz 3 notifiziert wurde.

ARTIKEL 4

Kontaktstellen

(1) Armenien benennt mindestens eine Kontaktstelle innerhalb seiner zuständigen innerstaatlichen Behörden, um die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens zu erleichtern. Der Verbindungsstaatsanwalt ist keine Kontaktstelle.

Armenien benennt diese Kontaktstelle auch als seine Kontaktstelle für Terrorismusfragen.

(2) Die Kontaktstelle für Armenien wird der Union notifiziert. Armenien unterrichtet Eurojust, falls sich eine Kontaktstelle ändert.

ARTIKEL 5

Verbindungsstaatsanwalt und Personal

(1) Zur Erleichterung der in diesem Abkommen vorgesehenen Zusammenarbeit ordnet Armenien einen Verbindungsstaatsanwalt zu Eurojust ab.

(2) Das Mandat und die Dauer der Abordnung des Verbindungsstaatsanwalts werden von Armenien im Einvernehmen mit Eurojust festgelegt.

(3) Der Verbindungsstaatsanwalt kann je nach Arbeitsbelastung und im Einvernehmen mit Eurojust von einem oder mehreren Assistenten und anderen Hilfskräften unterstützt werden. Erforderlichenfalls können die Assistenten den Verbindungsstaatsanwalt ersetzen oder im Namen des Verbindungsstaatsanwalts handeln.

- (4) Armenien stellt sicher, dass der Verbindungsstaatsanwalt und die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts befugt sind, in Bezug auf ausländische Justizbehörden tätig zu werden.
- (5) Der Verbindungsstaatsanwalt und die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts haben nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Zugang zu den Informationen, die im innerstaatlichen Strafregister oder in einem anderen Register Armeniens enthalten sind.
- (6) Der Verbindungsstaatsanwalt und die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts sind befugt, sich direkt an die zuständigen Behörden Armeniens zu wenden.
- (7) Armenien unterrichtet Eurojust im Einzelnen über Art und Umfang der justiziellen Befugnisse, die dem Verbindungsstaatsanwalt und den Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts innerhalb Armeniens zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Abkommen übertragen wurden.
- (8) Die Einzelheiten der Aufgaben des Verbindungsstaatsanwalts und der Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts, ihre Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens im Einklang mit Artikel 26 geschlossen wird.
- (9) Die Arbeitsunterlagen des Verbindungsstaatsanwalts und der Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts werden von Eurojust unverletzlich aufbewahrt.

ARTIKEL 6

Operative und strategische Sitzungen

- (1) Der Verbindungsstaatsanwalt, die Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts und andere Vertreter zuständiger Behörden Armeniens, einschließlich der in Artikel 4 genannten Kontaktstellen, können auf Einladung des Präsidenten von Eurojust an Sitzungen zu strategischen Fragen und mit Zustimmung der betreffenden nationalen Mitglieder an Sitzungen zu operativen Fragen teilnehmen.
- (2) Die nationalen Mitglieder, ihre Stellvertreter und Assistenten, der Verwaltungsdirektor von Eurojust und Bedienstete von Eurojust können an Sitzungen teilnehmen, die vom Verbindungsstaatsanwalt, den Assistenten des Verbindungsstaatsanwalts oder anderen Vertretern zuständiger Behörden Armeniens, einschließlich der in Artikel 4 genannten Kontaktstellen, einberufen werden.

ARTIKEL 7

Gemeinsame Ermittlungsgruppen

- (1) Eurojust kann Armenien bei der Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) mit den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats gemäß der zwischen ihnen geltenden Rechtsgrundlage für die Ermöglichung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, wie etwa Amtshilfeabkommen, unterstützen.
- (2) Eurojust kann um finanzielle oder technische Unterstützung für die Arbeit einer von Eurojust operativ unterstützten GEG ersucht werden.

ARTIKEL 8

Verbindungsrichter/-staatsanwalt

- (1) Zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit mit Armenien kann Eurojust im Einklang mit der Eurojust-Verordnung einen Verbindungsrichter/-staatsanwalt nach Armenien entsenden.

- (2) Die Einzelheiten der Aufgaben des Verbindungsrichter/-staatsanwalts, seine Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens im Einklang mit Artikel 26 geschlossen wird.

KAPITEL II

INFORMATIONSAUSTAUSCH UND DATENSCHUTZ

ARTIKEL 9

Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die nach diesem Abkommen angeforderten und empfangenen personenbezogenen Daten werden nur für die Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung innerhalb der Grenzen des Artikels 10 Absatz 6 und der jeweiligen Mandate der zuständigen Behörden verarbeitet.

- (2) Die zuständigen Behörden geben spätestens bei der Übermittlung personenbezogener Daten den spezifischen Zweck oder die spezifischen Zwecke, für die die Daten übermittelt werden, klar an.

ARTIKEL 10

Allgemeine Datenschutzgrundsätze

- (1) Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass die nach diesem Abkommen übermittelten und anschließend verarbeiteten personenbezogenen Daten
- a) fair, rechtmäßig, transparent und nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden;
 - b) in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, angemessen, relevant und nicht unverhältnismäßig sind;
 - c) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind; jede Vertragspartei sieht vor, dass die zuständigen Behörden alle zumutbaren Maßnahmen treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
 - d) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie dies für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist;
 - e) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder unbeabsichtigter Schädigung.

- (2) Die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten übermittelt (im Folgenden „übermittelnde Behörde“), kann bei der Übermittlung personenbezogener Daten allgemeine oder spezifische Einschränkungen des Zugriffs auf diese Daten oder ihrer Verwendung angeben, unter anderem hinsichtlich ihrer Weiterübermittlung, Löschung oder Vernichtung nach einer bestimmten Frist oder ihrer Weiterverarbeitung. Stellt sich nach der Übermittlung personenbezogener Daten heraus, dass solche Einschränkungen erforderlich sind, so setzt die übermittelnde Behörde die zuständige Behörde, die die personenbezogenen Daten empfängt (im Folgenden „empfangende Behörde“), davon in Kenntnis.
- (3) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangende Behörde von der übermittelnden Behörde angegebene Einschränkungen des Zugriffs auf die personenbezogenen Daten oder ihrer Verwendung nach Absatz 2 beachtet.
- (4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um nachweisen zu können, dass die Datenverarbeitung im Einklang mit diesem Abkommen erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen geschützt werden.
- (5) Jede Vertragspartei beachtet die in diesem Abkommen vorgesehenen Garantien unabhängig von der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person und ohne Diskriminierung.
- (6) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten nicht unter Verletzung von Menschenrechten erlangt wurden, die durch die Vertragsparteien bindendes Völkerrecht anerkannt sind.
- Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die empfangenen personenbezogenen Daten nicht dazu verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen oder unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken.
- (7) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass Aufzeichnungen über alle Übermittlungen personenbezogener Daten nach diesem Artikel und die Zwecke dieser Übermittlungen geführt werden.

ARTIKEL 11

Kategorien betroffener Personen und besondere Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf Opfer einer Straftat, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischen Daten, biometrischen Daten, die zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall für die Untersuchung und Verfolgung einer schweren Straftat unbedingt erforderlich und angemessen ist.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 zusätzliche Garantien gelten, darunter Einschränkungen des Zugriffs, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und Einschränkungen von Weiterübermittlungen.

ARTIKEL 12

Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten

Entscheidungen, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung übermittelte personenbezogene Daten, einschließlich Profiling, beruhen, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person haben oder sie erheblich beeinträchtigen, sind verboten, sofern sie nicht zur Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten nach Rechtsvorschriften zulässig sind, die geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorsehen, darunter mindestens das Recht, menschliches Eingreifen zu erwirken.

ARTIKEL 13

Weiterübermittlung der empfangenen personenbezogenen Daten

- (1) Armenien stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an andere Behörden Armeniens zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt,
 - b) die Weiterübermittlung erfolgt nur für den Zweck, für den die Daten im Einklang mit Artikel 9 übermittelt wurden, und
 - c) für die Übermittlung gelten dieselben Bedingungen und Garantien wie für die ursprüngliche Übermittlung.

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 ist keine vorherige Genehmigung erforderlich, wenn personenbezogene Daten unter zuständigen Behörden Armeniens weitergegeben werden.

- (2) Armenien stellt sicher, dass es seinen zuständigen Behörden verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Weiterübermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen,
 - b) Eurojust hat dies vorher ausdrücklich genehmigt, und
 - c) der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch Eurojust.

- (3) Eurojust erteilt die Genehmigung gemäß Absatz 2 Buchstabe b nur, sofern und soweit ein Angemessenheitsbeschluss, ein Kooperationsabkommen oder eine internationale Übereinkunft vorliegt, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen im Sinne der Eurojust-Verordnung bietet und im Einzelfall die Weiterübermittlung abdeckt.
- (4) Die Union stellt sicher, dass es Eurojust verboten ist, nach diesem Abkommen empfangene personenbezogene Daten an nicht in Anhang III aufgeführte Unionseinrichtungen, an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sofern nicht alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Übermittlung betrifft andere personenbezogene Daten als diejenigen, die unter Artikel 11 fallen,
 - b) Armenien hat dies vorher ausdrücklich genehmigt,
 - c) der Zweck der Weiterübermittlung ist derselbe wie der Zweck der Übermittlung durch die übermittelnde Behörde Armeniens, und
 - d) im Falle einer Weiterübermittlung an Behörden eines Drittlands oder an eine internationale Organisation liegt ein Angemessenheitsbeschluss, ein Kooperationsabkommen oder eine internationale Übereinkunft vor, die angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und -freiheiten von Einzelpersonen im Sinne der Eurojust-Verordnung bietet und im Einzelfall die Weiterübermittlung abdeckt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen gelten nicht, wenn Eurojust die personenbezogenen Daten an in Anhang III aufgeführte Unionseinrichtungen oder an Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Untersuchung und Verfolgung schwerer Straftaten zuständig sind, weitergibt.

ARTIKEL 14

Auskunftsrecht

(1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die die nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten nach diesem Abkommen verarbeitet werden, und, wenn dies der Fall ist, mindestens die folgenden Informationen zu erhalten:

- a) Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, betroffene Datenkategorien und gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder werden;
- b) Bestehen des Rechts, von der Behörde die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen;
- c) falls möglich, geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- d) Mitteilung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie jeglicher verfügbarer Informationen über die Quellen dieser Daten in klarer und einfacher Sprache;
- e) Recht, eine Beschwerde bei der in Artikel 21 genannten Aufsichtsbehörde einzulegen, und deren Kontaktdaten.

In Fällen, in denen das Auskunftsrecht nach Unterabsatz 1 ausgeübt wird, ist die übermittelnde Behörde unverbindlich zu konsultieren, bevor abschließend über den Auskunftsantrag entschieden wird.

- (2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende Behörde den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach seinem Eingang, bearbeitet. Diese Frist kann von der betreffenden Behörde unter Berücksichtigung des für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Aufwands verlängert werden, darf jedoch in keinem Fall drei Monate überschreiten.
- (3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Informationen aufzuschieben, abzulehnen oder einzuschränken, soweit und solange eine solche Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung eine Maßnahme darstellt, die unter Berücksichtigung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen erforderlich und angemessen ist, um
- a) die Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren zu vermeiden,
 - b) eine Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung zu vermeiden,
 - c) die öffentliche Sicherheit zu schützen,
 - d) die nationale Sicherheit zu schützen oder
 - e) die Rechte und Freiheiten anderer, zum Beispiel Opfer und Zeugen, zu schützen.
- (4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die betreffende Behörde die betroffene Person schriftlich unterrichtet über:
- a) eine Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung der Auskunft und die Gründe dafür und
 - b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die Bereitstellung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Informationen kann entfallen, wenn durch die Bereitstellung dieser Informationen der Zweck der Aufschiebung, Ablehnung oder Einschränkung nach Absatz 3 beeinträchtigt würde.

ARTIKEL 15

Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten der betroffenen Person zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung schließt das Recht, eine Berichtigung zu verlangen, das Recht ein, nach diesem Abkommen übermittelte unvollständige personenbezogene Daten vervollständigen zu lassen.
- (2) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede betroffene Person das Recht hat, von den Behörden, die nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die Löschung personenbezogener Daten der betroffenen Person zu verlangen, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 12 verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der die Behörden unterliegen, gelöscht werden müssen.
- (3) Die Vertragsparteien können die Möglichkeit vorsehen, dass die Behörden anstelle der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 eine Einschränkung der Verarbeitung bewilligen, wenn
 - a) die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann oder
 - b) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

- (4) Die übermittelnde Behörde und die Behörde, die die personenbezogenen Daten verarbeitet, unterrichten einander über in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Fälle. Im Einklang mit den von der übermittelnden Behörde getroffenen Maßnahmen berichtigt oder löscht die Behörde, die die personenbezogenen Daten verarbeitet, die betreffenden personenbezogenen Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein.
- (5) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Behörde, bei der ein Antrag nach Absatz 1 oder 2 eingeht, die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber unterrichtet, dass die personenbezogenen Daten berichtigt oder gelöscht wurden oder dass deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.
- (6) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Behörde, bei der ein Antrag nach Absatz 1 oder 2 eingeht, die betroffene Person schriftlich unterrichtet über:
- a) eine Ablehnung des Antrags und die Gründe dafür,
 - b) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde einzulegen, und
 - c) die Möglichkeit, einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Informationen können unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 3 entfallen.

ARTIKEL 16

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bei den betreffenden Behörden

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirkt, ihre jeweiligen Behörden diese Verletzung einander sowie ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde unverzüglich melden – es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – und Maßnahmen zur Begrenzung ihrer möglichen nachteiligen Folgen treffen.
- (2) Die Meldung enthält mindestens folgende Informationen:
 - a) Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn möglich unter Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) voraussichtliche Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - c) von der Behörde, die die Daten verarbeitet, getroffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung ihrer möglichen nachteiligen Folgen.
- (3) Sofern und soweit es nicht möglich ist, die in Absatz 2 genannten Informationen gleichzeitig bereitzustellen, können sie ohne unangemessene weitere Verzögerung nach und nach bereitgestellt werden.
- (4) Die Vertragsparteien sehen vor, dass ihre jeweiligen Behörden Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten dokumentieren, die sich auf nach diesem Abkommen übermittelte personenbezogene Daten auswirken, einschließlich der mit der Verletzung im Zusammenhang stehenden Tatsachen, ihrer Folgen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen, damit ihre jeweilige Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieses Artikels überprüfen kann.

ARTIKEL 17

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

- (1) Für den Fall, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 16 voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Person führt, sehen die Vertragsparteien vor, dass ihre jeweiligen Behörden die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen.
- (2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Angaben.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person ist nicht erforderlich, wenn
 - a) die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten Gegenstand geeigneter technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen waren, die die betreffenden Daten für alle Personen verschlüsseln, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind,
 - b) anschließend Maßnahmen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen voraussichtlich nicht eintritt, oder
 - c) die Benachrichtigung insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Ist dies der Fall, so gibt die Behörde eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder trifft eine ähnliche Maßnahme, durch die die betroffenen Personen auf gleichermaßen wirksame Weise informiert werden.
- (4) Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aus den in Artikel 14 Absatz 3 genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

ARTIKEL 18

Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragsparteien sehen angemessene Fristen für die Speicherung der nach diesem Abkommen empfangenen personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung dieser Daten vor, sodass diese Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für die Zwecke, für die sie übermittelt werden, erforderlich ist.
- (2) In jedem Fall wird spätestens drei Jahre nach der Übermittlung der personenbezogenen Daten überprüft, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.
- (3) Hat eine übermittelnde Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr übermittelte personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.
- (4) Hat eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme, dass zuvor von ihr empfangene personenbezogene Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die übermittelnde Behörde, die zu der Angelegenheit Stellung nimmt.

Kommt die übermittelnde Behörde zu dem Schluss, dass die personenbezogenen Daten unzutreffend, unrichtig oder nicht mehr auf dem neuesten Stand sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen, so unterrichtet sie die empfangende Behörde, die die personenbezogenen Daten berichtigt oder löscht und die übermittelnde Behörde davon in Kenntnis setzt.

ARTIKEL 19

Protokollierung und Dokumentierung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass die Erhebung, die Änderung, die Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, die Verknüpfung und die Löschung personenbezogener Daten sowie der Zugriff auf sie protokolliert oder auf andere Weise dokumentiert werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Protokolle oder die Dokumentation werden der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt und nur für die Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Selbstüberwachung und der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Datenintegrität und -sicherheit verwendet.

ARTIKEL 20

Datensicherheit

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nach diesem Abkommen übermittelten personenbezogenen Daten umgesetzt werden.
- (2) In Bezug auf die automatisierte Datenverarbeitung stellen die Vertragsparteien sicher, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die Folgendes bezwecken:
 - a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt wird („Zugangskontrolle“);
 - b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopieren, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern („Datenträgerkontrolle“);

- c) Verhinderung der unbefugten Eingabe operativer personenbezogener Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung gespeicherter operativer personenbezogener Daten („Speicherkontrolle“);
- d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte („Benutzerkontrolle“);
- e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden operativen personenbezogenen Daten Zugang haben („Zugriffskontrolle“);
- f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mithilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können oder übermittelt worden sind („Übermittlungskontrolle“);
- g) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche operativen personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind („Eingabekontrolle“);
- h) Verhinderung, dass bei der Übertragung operativer personenbezogener Daten oder beim Transport von Datenträgern die operativen personenbezogenen Daten unbefugt gelesen, kopiert, geändert oder gelöscht werden können („Transportkontrolle“);
- i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall unverzüglich wiederhergestellt werden können („Wiederherstellung“);
- j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems ohne Fehlfunktionen zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden („Zuverlässigkeit“) und gespeicherte personenbezogene operative Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können („Datenintegrität“).

ARTIKEL 21

Aufsichtsbehörde

- (1) Für die Zwecke des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sehen die Vertragsparteien vor, dass eine oder mehrere für Datenschutz zuständige unabhängige Behörden die Durchführung dieses Abkommens beaufsichtigen und für dessen Einhaltung sorgen.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass
 - a) jede Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig handelt;
 - b) jede Aufsichtsbehörde frei von direkter oder indirekter Einflussnahme von außen ist und Weisungen weder anfordert noch annimmt;
 - c) die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde eine feste Amtszeit haben, einschließlich Garantien gegen eine willkürliche Amtsenthebung.
- (3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über die personellen, technischen und finanziellen Mittel, die Diensträume und die Infrastruktur verfügt, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit wirksamen Untersuchungs- und Eingriffsbefugnissen ausgestattet ist, um die Kontrolle über die von ihr beaufsichtigten Stellen ausüben und Gerichtsverfahren einleiten zu können.

- (5) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde befugt ist, Beschwerden von Einzelpersonen über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entgegenzunehmen.

ARTIKEL 22

Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf

- (1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass jede betroffene Person unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlicher Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ihre nach diesem Abkommen garantierten Rechte infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter Verstoß gegen dieses Abkommen verletzt worden sind.
- (2) Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf umfasst das Recht auf Ersatz von Schäden, die der betroffenen Person durch eine solche Verarbeitung infolge eines Verstoßes gegen das Abkommen entstehen, unter den im jeweiligen Rechtsrahmen jeder Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen.

KAPITEL III

VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

ARTIKEL 23

Austausch von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen

Der nach diesem Abkommen erforderliche Austausch von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen und deren Schutz werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens geschlossen wird.

KAPITEL IV

HAFTUNG

ARTIKEL 24

Haftung und Schadensersatz

- (1) Die zuständigen Behörden haften nach Maßgabe ihres jeweiligen Rechtsrahmens für Schäden, die einer Einzelperson durch rechtliche oder sachliche Fehler in den ausgetauschten Informationen entstehen. Um der Haftung gegenüber einer geschädigten Person nach ihrem jeweiligen Rechtsrahmen zu entgehen, können sich weder Eurojust noch die zuständigen Behörden Armeniens darauf berufen, dass die andere Seite unrichtige Informationen übermittelt hat.

- (2) Hat eine zuständige Behörde einer Einzelperson Schadensersatz nach Absatz 1 gezahlt und ist ihre Haftung darauf zurückzuführen, dass sie Informationen verwendet hat, die von der anderen zuständigen Behörde fehlerhaft mitgeteilt wurden oder die deshalb mitgeteilt wurden, weil die andere zuständige Behörde ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so wird der als Schadensersatz gezahlte Betrag von der anderen zuständigen Behörde erstattet, es sei denn, die Informationen wurden unter Verstoß gegen dieses Abkommen verwendet.
- (3) Eurojust und die zuständigen Behörden Armeniens verlangen voneinander nicht, Strafschadensersatz oder nicht auf Ausgleich gerichteten Schadensersatz zu erstatten.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25

Kosten

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die zuständigen Behörden ihre im Zuge der Durchführung dieses Abkommens anfallenden Kosten selbst tragen, sofern in diesem Abkommen oder in der Arbeitsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 26

Arbeitsvereinbarung

- (1) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zur Durchführung dieses Abkommens werden in einer Arbeitsvereinbarung geregelt, die zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens im Einklang mit der Eurojust-Verordnung geschlossen wird.
- (2) Die Arbeitsvereinbarung ersetzt alle bestehenden Arbeitsvereinbarungen zwischen Eurojust und den zuständigen Behörden Armeniens.

ARTIKEL 27

Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten

Dieses Abkommen lässt bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte über Zusammenarbeit oder Rechtshilfe, sonstiger Kooperationsabkommen oder -vereinbarungen oder Arbeitsbeziehungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Armenien und einem Mitgliedstaat unberührt und wirkt sich auch nicht in anderer Weise darauf aus.

ARTIKEL 28

Notifizierung der Durchführung

- (1) Die Vertragsparteien sehen vor, dass jede zuständige Behörde ihre Kontaktdaten sowie ein Dokument öffentlich zugänglich macht, in dem in klarer und einfacher Sprache Informationen über die Garantien für personenbezogene Daten nach diesem Abkommen, einschließlich Informationen, die mindestens die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Punkte umfassen, sowie die Mittel, die den betroffenen Personen für die Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung stehen, dargelegt werden. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der anderen eine Kopie dieses Dokuments zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Sofern nicht bereits vorhanden, erlassen die zuständigen Behörden Vorschriften, in denen festgelegt wird, wie die Einhaltung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Praxis durchgesetzt werden wird. Eine Kopie dieser Vorschriften wird der anderen Vertragspartei und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde übermittelt.
- (3) Die Vertragsparteien notifizieren einander diejenige Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über die Durchführung dieses Abkommens und die Sicherstellung seiner Einhaltung im Einklang mit Artikel 21 zuständig ist.

ARTIKEL 29

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die in Absatz 1 genannten Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Dieses Abkommen gilt ab dem ersten Tag nach dem Tag, an dem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Vertragsparteien haben eine in Artikel 26 genannte Arbeitsvereinbarung unterzeichnet,
- b) die Vertragsparteien haben einander notifiziert, dass die in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen, erfüllt sind, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 28, und
- c) jede Vertragspartei hat der notifizierenden Vertragspartei mitgeteilt, dass die Notifikation nach Buchstabe b angenommen wurde.

Die Vertragsparteien notifizieren einander schriftlich die Erfüllung der in Unterabsatz 1 genannten Voraussetzungen.

ARTIKEL 30

Änderungen

- (1) Änderungen zu diesem Abkommen können jederzeit schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien vorgenommen werden. Solche Änderungen werden in einem ordnungsgemäß unterzeichneten gesonderten Dokument festgehalten. Die Änderungen treten nach dem Verfahren des Artikels 29 Absätze 1 und 2 in Kraft.
- (2) Aktualisierungen der Anhänge dieses Abkommens können von den Vertragsparteien durch einen diplomatischen Notenwechsel vereinbart werden.

ARTIKEL 31

Überprüfung und Evaluierung

- (1) Ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Vereinbarung der Vertragsparteien überprüfen die Vertragsparteien gemeinsam die Durchführung dieses Abkommens.
- (2) Vier Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns evaluieren die Vertragsparteien gemeinsam dieses Abkommen.
- (3) Die Vertragsparteien legen die Einzelheiten der Überprüfung im Voraus fest und teilen einander die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Teams mit. Jedem Team gehören einschlägige Fachleute für Datenschutz und justizielle Zusammenarbeit an. Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften müssen die an der Überprüfung Mitwirkenden die Vertraulichkeit der Beratungen wahren und einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sein. Für die Zwecke von Überprüfungen gewährleisten die Vertragsparteien den Zugang zu den einschlägigen Dokumentationen, Systemen und Bediensteten.

ARTIKEL 32

Streitbeilegung und Aussetzung

- (1) Entsteht eine Streitigkeit über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten, so nehmen die Vertreter der Vertragsparteien Konsultationen und Verhandlungen auf, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu gelangen.

- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 kann jede Vertragspartei im Falle einer erheblichen Verletzung dieses Abkommens oder der Nichterfüllung von Verpflichtungen nach diesem Abkommen oder wenn Hinweise darauf vorliegen, dass eine solche erhebliche Verletzung oder Nichterfüllung voraussichtlich in naher Zukunft eintritt, die Anwendung dieses Abkommens durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei ganz oder teilweise aussetzen.

Eine solche schriftliche Notifikation darf erst erfolgen, nachdem die Vertragsparteien während eines angemessenen Zeitraums Konsultationen geführt haben, ohne zu einer Lösung zu gelangen.

Die Aussetzung wird 20 Tage nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam. Eine solche Aussetzung kann von der aussetzenden Vertragspartei durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei aufgehoben werden. Die Aussetzung ist mit Eingang der Notifikation unmittelbar aufgehoben.

- (3) Ungeachtet einer Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens werden Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Aussetzung übermittelt wurden, weiter im Einklang mit diesem Abkommen verarbeitet.

ARTIKEL 33

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.
- (2) Informationen, die unter dieses Abkommen fallen und vor dessen Kündigung übermittelt wurden, werden weiter im Einklang mit diesem Abkommen, wie es am Tag der Kündigung in Kraft war, verarbeitet.

(3) Im Falle der Kündigung treffen die Vertragsparteien Vereinbarungen über die weitere Verwendung und Speicherung der Informationen, die bereits zwischen ihnen übermittelt wurden. Wird keine Einigung erzielt, so ist jede Vertragspartei berechtigt zu verlangen, dass die von ihr übermittelten Informationen vernichtet oder an sie zurückgesandt werden.

ARTIKEL 34

Notifikationen

(1) Notifikationen im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 sind zu übermitteln:

- a) im Falle Armeniens an das Justizministerium Armeniens;
- b) im Falle der Union an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

Jegliche sonstige Notifikationen sind zu übermitteln:

- a) im Falle Armeniens an das Justizministerium Armeniens
- b) im Falle der Union an die Europäische Kommission

(2) Die Informationen über den in Absatz 1 genannten Adressaten der Notifikationen können auf diplomatischem Wege aktualisiert werden.

ARTIKEL 35

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und armenischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei Abweichungen ist der englische Wortlaut maßgebend.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu ... am ...

Für die Europäische Union

Für die Republik Armenien

ANHANG I ZUM ANHANG III

Formen schwerer Kriminalität (Artikel 3 Nummer 5)

- Terrorismus
- organisierte Kriminalität
- Drogenhandel
- Geldwäschehandlungen
- Kriminalität im Zusammenhang mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Schleuserkriminalität
- Menschenhandel
- Kraftfahrzeugkriminalität
- vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

- Raub und schwerer Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrugsdelikte
- gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
- Insidergeschäfte und Finanzmarktmanipulation
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung amtlicher Dokumente und Handel damit
- Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln
- Computerkriminalität
- Korruption
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- illegaler Handel mit bedrohten Tierarten
- illegaler Handel mit bedrohten Pflanzenarten und -sorten

- Umweltkriminalität, einschließlich der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung, einschließlich Darstellungen von Kindesmissbrauch und Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke
- Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

Die in diesem Anhang genannten Formen von Kriminalität werden von den zuständigen Behörden Armeniens nach dem Recht Armeniens beurteilt.

ANHANG II ZUM ANHANG III

Zuständige Behörden der Republik Armenien und ihre Zuständigkeiten (Artikel 3 Nummer 3)

Die zuständigen Behörden Armeniens, denen Eurojust Daten übermitteln kann, sind die folgenden:

Behörde	Beschreibung der Zuständigkeiten
Generalstaatsanwaltschaft der Republik Armenien	Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Armenien ist nach innerstaatlichem Recht für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zuständig. Die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Armenien ist die zentrale Behörde, die für die internationale rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen – Verfahren in der vorgerichtlichen Phase der Untersuchungen – benannt wurde.
Justizministerium der Republik Armenien	Zentrale Behörde, die für die internationale rechtliche Zusammenarbeit in Strafsachen – Verfahren in der gerichtlichen Phase (oder einer späteren Phase: z. B. Urteilsvollstreckung oder Überstellung verurteilter Personen) – benannt wurde.
Untersuchungsausschuss der Republik Armenien	Innerstaatliche Behörde, die befugt ist, Voruntersuchungen (vorgerichtliche Strafverfahren) in Bezug auf mutmaßliche Straftaten durchzuführen, die nach der Strafprozessordnung in ihre Zuständigkeit fallen.
Antikorruptionsausschuss der Republik Armenien	Innerstaatliche Behörde, die befugt ist, Voruntersuchungen (vorgerichtliche Strafverfahren) in Bezug auf mutmaßliche Korruptionsdelikte durchzuführen, die nach der Strafprozessordnung in ihre Zuständigkeit fallen.
Untersuchungsabteilung des Nationalen Sicherheitsdienstes der Republik Armenien	Innerstaatliche Behörde, die befugt ist, Voruntersuchungen (vorgerichtliche Strafverfahren) durchzuführen, die nach der Strafprozessordnung in ihre Zuständigkeit fallen.
Gerichte der Republik Armenien Gerichte erster Instanz mit allgemeiner Zuständigkeit Antikorruptionsgericht Berufungsgericht in Strafsachen Berufungsgericht in Antikorruptionssachen	Innerstaatliche Behörden, die befugt sind, Instrumente für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen umzusetzen

ANHANG III ZUM ANHANG III

Liste der Unionseinrichtungen

(Artikel 3 Nummer 4)

Unionseinrichtungen, an die Eurojust personenbezogene Daten weitergeben kann:

- Europäische Zentralbank (EZB)
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)
- Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)
- Missionen oder Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die auf Strafverfolgungs- und Rechtsprechungstätigkeiten beschränkt sind
- Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
- Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)